

Synopse zur 8. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Boizenburg/Elbe

bisherige Regelung	vom Bürgermeister vorgeschlagene Regelung (Entwurf)	Bemerkung
<p style="text-align: center;">§ 6 Absatz 1 Satz 2</p> <p>Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner 3. Vertragsangelegenheiten 4. Vergabe von Aufträgen 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Abschlussberichtes <p style="text-align: center;">§ 7 Absatz 3</p> <p>Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Rahmen der Genehmigung von Verträgen der Stadt mit Mitgliedern der Stadtvertretung und der Ausschüsse sowie mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und leitenden Mitarbeitern der Stadt und mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch diese Personen vertreten werden. <p>Die Wertgrenzen betragen bei Verträgen, die</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Absatz 1 Satz 2</p> <p>Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner 3. Vertragsangelegenheiten 4. Vergabe von Aufträgen <p style="text-align: center;">§ 7 Absatz 3</p> <p>Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Rahmen der Genehmigung von Verträgen der Stadt mit Mitgliedern der Stadtvertretung und der Ausschüsse sowie mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und leitenden Mitarbeitern der Stadt und mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch diese Personen vertreten werden. <p>Die Wertgrenzen betragen bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, 4.000,00 €</p>	<p>Nr. 5 entfällt</p> <p>Anpassung an den gestiegenen Baukostenindex. Seit der letzten Änderung der Hauptsatzung ist dieser um rund 21 % gestiegen. Aufrundung der Beträge auf volle 500 € bzw. 1.000 €, ab 10.000 € auf volle 5.000 € bzw. 10.000 €, ab 50.000 € auf volle 10.000 €.</p>

<p>auf einmalige Leistungen gerichtet sind, 3.000,00 € bis 5.000,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen 1.000,00 € bis 1.500,00 € pro Monat, 2. bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 3.000,00 € bis 10.000,00 € je Ausgabenfall,</p> <p>3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 3.000,00 € bis 5.000,00 €, 4. bei Verpachtung von Grundstücken mit ei- ner Flächengröße von 10 Hektar bis 20 Hek- tar,</p>	<p>bis 6.000,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen 1.500,00 € bis 4.000,00 € pro Monat, 2. die Zustimmung zu neuen oder zusätzlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt von 4.000,00 € bis 15.000,00 € im Einzelfall, begrenzt auf jährlich max. 2 % der Gesamtauszahlungen/ Gesamtaufwendungen. 3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 4.000,00 € bis 6.000,00 €, 4. bei Verpachtung von Grundstücken mit einer Flächengröße von 10 Hektar bis 20 Hektar,</p>	
---	---	--

<p>5. beim Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen innerhalb einer Wertgrenze von 13.000,00 € bis 26.000,00 € mit Empfehlung der entsprechenden Fachausschüsse.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Absatz 4</p> <p>Im Rahmen des Städtebauförderungsprogrammes trifft der Hauptausschuss Entscheidungen innerhalb einer Wertgrenze von 26.000,00 € bis 51.000,00 € mit Empfehlung der entsprechenden Fachausschüsse.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Absatz 5</p> <p>Der Hauptausschuss entscheidet bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen nach der VOL innerhalb einer Wertgrenze von 13.000,00 € bis 26.000,00 € je Ausgabenfall und bei Verträgen über Bauleistungen nach der VOB innerhalb einer Wertgrenze von 26.000,00 € bis 51.000,00 € je Ausgabenfall; letztere mit Empfehlung der entsprechenden Fachausschüsse.</p>	<p>5. beim Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen innerhalb einer Wertgrenze von 20.000,00 € bis 35.000,00 € mit Empfehlung der entsprechenden Fachausschüsse.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Absatz 4</p> <p>Im Rahmen des Städtebauförderungsprogrammes trifft der Hauptausschuss Entscheidungen innerhalb einer Wertgrenze von 35.000,00 € bis 70.000,00 € mit Empfehlung der entsprechenden Fachausschüsse.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Absatz 5</p> <p>Der Hauptausschuss entscheidet nach dem Vergaberecht in Mecklenburg-Vorpommern unter Anwendung des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (VgG M-V) bei Vergaben von Bauleistungen gemäß Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) innerhalb einer Wertgrenze von 35.000,00 € bis 70.000,00 € je Ausgabenfall und bei Vergaben von Liefer- und Dienstleistungen, einschließlich freiberuflicher Leistungen gemäß</p>	
--	---	--

<p>Der Hauptausschuss entscheidet bei Verträgen über freiberufliche Leistungen nach der VOF in Verbindung mit der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 € bis 20.000,00 € je Ausgabenfall.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Absatz 7</p> <p>Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister über die Ernennung, Beförderung und Entlassung bei Beamten von Besoldungsgruppe A8 bis einschließlich Besoldungsgruppe A11, über die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung bei Beschäftigten aus dem ehemaligen Geltungsbereich des BAT-O von Entgeltgruppe 8 TVöD bis einschließlich Entgeltgruppe 10 TVöD sowie über die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung bei Beschäftigten aus dem ehemaligen Geltungsbereich des BMT-GO von Entgeltgruppe 5 TVöD bis einschließlich Entgeltgruppe 9 TVöD.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Abs. 3</p> <p>Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:</p>	<p>Unterschwellenvergabeordnung für Liefer- und Dienstleistungen (UVgO) innerhalb einer Wertgrenze von 20.000,00 € bis 35.000,00 € je Ausgabenfall.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Absatz 7</p> <p>Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister über die Ernennung, Beförderung und Entlassung bei Beamten ab Besoldungsgruppe Ag bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11, über die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung bei Beschäftigten ab Entgeltgruppe 9 TVöD bis einschließlich Entgeltgruppe 11 TVöD.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Abs. 3</p> <p>Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:</p>	<p>u.a. Entscheidungskompetenzen geändert</p> <p>derzeit sind 20 Stellen in die Entgeltgruppe 9a, 9b oder 9c TVöD eingruppiert</p> <p>kein Hinweis mehr auf BMT-GO</p>
--	---	--

<p>a) Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport (SKJS) <u>Zusammensetzung:</u> Mitgliederzahl 5, davon höchstens 2 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner</p> <p><u>Aufgaben:</u> -Planung von sozialen Einrichtungen -allgemeine Angelegenheiten der Schulen und Kindertageseinrichtungen -Kinder- und Jugendarbeit -Sportangelegenheiten -Angelegenheiten im Bereich Soziales und Gesundheit -Angelegenheiten im Bereich der Senioren -Belange der Vereine und Verbände</p> <p>b) Ausschuss für Brand- und Katastrophenschutz, Ordnung und Sicherheit (BKSOS) <u>Zusammensetzung:</u> Mitgliederzahl 5, davon höchstens 2 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner</p> <p><u>Aufgaben:</u> -alle Belange der Feuerwehren -Ordnungs- und Sicherheitsangelegenheiten -Obdachlosenangelegenheiten -Angelegenheiten des Katastrophenschutzes</p>	<p>a) Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport <u>Zusammensetzung:</u> Mitgliederzahl 5, davon höchstens 2 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner</p> <p><u>Aufgaben:</u> -Planung von sozialen Einrichtungen -allgemeine Angelegenheiten der Schulen und Kindertageseinrichtungen -Kinder- und Jugendarbeit -Sportangelegenheiten -Angelegenheiten im Bereich Soziales und Gesundheit -Angelegenheiten im Bereich der Senioren -Belange der Vereine und Verbände -Sport- und Spielplatzangelegenheiten</p> <p>b) Ausschuss für Brand- und Katastrophenschutz, Ordnung und Sicherheit (BKSOS) <u>Zusammensetzung:</u> Mitgliederzahl 5, davon höchstens 2 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner</p> <p><u>Aufgaben:</u> -alle Belange der Feuerwehren -Ordnungs- und Sicherheitsangelegenheiten -Obdachlosenangelegenheiten -Angelegenheiten des Katastrophenschutzes</p>	<p>Neue zusätzliche Zuständigkeit: Sport- und Spielplatzangelegenheiten</p> <p>Keine Änderung</p>
--	--	--

<p>c) Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Kultur (WTK) <u>Zusammensetzung:</u> Mitgliederzahl 5, davon höchstens 2 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner</p> <p><u>Aufgaben:</u> -Wirtschafts- und Gewerbeangelegenheiten -Tourismusangelegenheiten -Kultur- und Traditionspflege -Belange der Altstadtbelebung/Citymanagement -Beteiligungsmanagement</p> <p>d) Ausschuss für Stadtplanung, Regionalplanung und Umwelt (SRPU) <u>Zusammensetzung:</u> Mitgliederzahl 5, davon höchstens 2 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner</p> <p><u>Aufgaben:</u> -Bauleitplanung -Regionalplanung/Sportstättenplanung -Sonstige städtebaulichen Planungen -Denkmalschutz -Belange bei Eingriffen in Natur und Landschaft -Klima- und Umweltangelegenheiten</p>	<p>c) Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Kultur (WTK) <u>Zusammensetzung:</u> Mitgliederzahl 5, davon höchstens 2 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner</p> <p><u>Aufgaben:</u> -Wirtschafts- und Gewerbeangelegenheiten -Tourismusangelegenheiten -Kultur- und Traditionspflege -Belange der Altstadtbelebung/Citymanagement -Beteiligungsmanagement</p> <p>d) Ausschuss für Stadtplanung, Regionalplanung und Umwelt (SRPU) <u>Zusammensetzung:</u> Mitgliederzahl 5, davon höchstens 2 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner</p> <p><u>Aufgaben:</u> -Bauleitplanung -Regionalplanung/Sportstättenplanung -Sonstige städtebaulichen Planungen -Denkmalschutz -Belange bei Eingriffen in Natur und Landschaft -Klima- und Umweltangelegenheiten -Empfehlung zum gemeindlichen Einvernehmen, soweit nicht auf den Bürgermeister übertragen</p>	<p>Keine Änderung</p> <p>Erweiterung der Zuständigkeiten zur Vermeidung von Doppelzuständigkeiten der Ausschüsse</p>
---	--	--

<p>e) Ausschuss für Bau und Verkehr (BV) <u>Zusammensetzung:</u> Mitgliederzahl 5, davon höchstens 2 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner</p> <p><u>Aufgaben:</u> -Bauangelegenheiten -Sanierungsangelegenheiten -Grundstücksangelegenheiten -Verkehrsplanung -Namensgebung von Straßen und Plätzen -Verkehrsangelegenheiten</p> <p>f) Finanzausschuss (FA) <u>Zusammensetzung:</u> Mitgliederzahl 5, davon höchstens 2 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner</p> <p><u>Aufgaben:</u> -Finanz- und Haushaltsangelegenheiten -Steuern und Abgaben -Vorbereitung der Haushaltssatzung und Begleitung der Haushaltsführung -Grundstücksan- und -verkäufe</p>	<p>-Angelegenheiten des Waldes und der Forstwirtschaft</p> <p>e) Ausschuss für Bau und Verkehr (BV) <u>Zusammensetzung:</u> Mitgliederzahl 5, davon höchstens 2 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner</p> <p><u>Aufgaben:</u> -Begleitung von städtischen Einzelbaumaßnahmen von der Planung bis zur Fertigstellung -Sanierungsangelegenheiten -Grundstücksangelegenheiten -Verkehrsplanung -Namensgebung von Straßen und Plätzen -Verkehrsangelegenheiten</p> <p>f) Finanzausschuss (FA) <u>Zusammensetzung:</u> Mitgliederzahl 5, davon höchstens 2 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner</p> <p><u>Aufgaben:</u> -Grundsätzliche Finanz- und Haushaltsangelegenheiten, die über die Bewirtschaftung des genehmigten Haushaltes hinausgehen -Steuern und Abgaben -Vorbereitung der Haushaltssatzung und Begleitung der Haushaltsführung -Grundstücksan- und -verkäufe</p>	<p>Konkretisierung des ersten Anstrichs des Zuständigkeitskataloges</p> <p>Konkretisierung des ersten Anstrichs des Zuständigkeitskataloges</p>
--	---	---

<p style="text-align: center;">§ 8 Absatz 4 Satz 1</p> <p>Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 3 sind öffentlich.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Absatz 6</p> <p>Die Sitzungen des Ausschusses nach Abs. 5 sind nicht öffentlich.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Absatz 3 Sätze 3 und 4</p> <p>Zu den Entscheidungen nach Satz 1 wird die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beauftragt, in jeder Sitzung des Ausschusses für</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Absatz 4 Satz 1</p> <p>Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 3 und 5 sind öffentlich.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Absatz 6</p> <p>Gem. § 36 Abs. 1 KV-MV wird außerdem folgender zeitweiliger Ausschuss gebildet: Schulentwicklungsausschuss (SES) <u>Zusammensetzung:</u> Mitgliederzahl 5, davon höchstens 2 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner</p> <p><u>Aufgaben:</u> -Schulentwicklung -Schulbedarfsplanung -Begleitung von Schulbauvorhaben</p> <p>Die Sitzungen des Ausschusses sind nichtöffentlich.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Absatz 3 Sätze 3 und 4</p> <p>Zu den Entscheidungen nach Satz 1 wird die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beauftragt, in jeder Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Regionalplanung und Umwelt zu berich-</p>	<p>Öffentlichkeit des Rechnungsprüfungsausschusses aufgenommen (Empfehlung der Kommunalaufsicht)</p> <p>neuer Ausschuss Schulentwicklung</p> <p>Nichtöffentlichkeit</p> <p>Anpassung der Bezeichnung des Ausschusses</p>
---	---	--

<p>Bau, Stadtplanung, Verkehr und Denkmalschutz zu berichten. Vom Ausschuss für Bau, Stadtplanung, Verkehr und Denkmalschutz wird nur beim besonders relevanten Einvernehmen nach § 36 Abs.1 BauGB eine Stellungnahme angefordert.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Absatz 4</p> <p>(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist zur Unterrichtung der Stadtvertretung in wichtigen Angelegenheiten verpflichtet. Sie oder er unterrichtet die Stadtvertretung über den Stand des Haushaltsvollzugs einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zum 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4</p> <p>ein jährlicher Bericht in der ersten Sitzung der Stadtvertretung über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.</p> <p style="text-align: center;">§ 12</p>	<p>ten. Vom Ausschuss für Stadtplanung, Regionalplanung und Umwelt wird nur beim besonders relevanten Einvernehmen nach § 36 Abs.1 BauGB eine Stellungnahme angefordert.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Absatz 4</p> <p>(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist zur Unterrichtung der Stadtvertretung in wichtigen Angelegenheiten verpflichtet. Sie oder er unterrichtet die Stadtvertretung über den Stand des Haushaltsvollzugs einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zum 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres sowie über Fortschritte und Schwierigkeiten beim Klima- und Umweltschutz zu Beginn eines jeden Jahres.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4</p> <p>in den geraden Jahren ein Bericht in der Stadtvertretung über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.</p> <p style="text-align: center;">§ 12</p>	<p>Berichtspflicht in Umwelt- und Klimaangelegenheiten</p> <p>Bericht alle zwei Jahre</p>
---	---	---

<p>(1) Die Stadt Boizenburg/Elbe gewährt für ehrenamtliche Tätigkeit Aufwandsentschädigungen, Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes, Reisekostenvergütung, Betreuungskosten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>(2) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,00 € pro Monat.</p> <p>(3) Fraktionsvorsitzende erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 180,00 € pro Monat. Daneben erhalten sie zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Absatz 8 und 9 (außer für Fraktionssitzungen).</p> <p>(4) Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der in Abs. 2 und 3 genannten Empfängerinnen und Empfänger von Aufwandsentschädigung erhalten bei Verhinderung der/des Vertretenen für die Dauer der Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung.</p> <p>(5) Funktionsbezogene Aufwandsentschädigungen werden in Form einer monatlichen Pauschale für die Zeit vom Tage des Amtsantritts bis zu dem Tag, an dem das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit endet, monatlich im Voraus</p>	<p>(1) Die Stadt Boizenburg/Elbe gewährt funktionsbezogene Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtliche Tätigkeit der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers in Höhe von 440,00 € im Monat, der Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 200,00 € im Monat.</p> <p>Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten bei Verhinderung der/des Vertretenen für die Dauer der Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung. Für jeden Tag wird ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung gezahlt.</p> <p>(2) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Stadtvertretung, - der Ausschüsse, denen sie angehören - der Fraktionen, denen sie angehören <p>ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € und, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung derselben Körperschaft erhalten, einen monatlichen Sockelbetrag von 20,00 €.</p> <p>(3) Die sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind, und für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktion, der sie angehören. Die Regelungen für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner gelten entsprechend für deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.</p> <p>(4) Ausschussvorsitzende oder ihre Stellvertreter</p>	<p>Anpassung in Anlehnung an Musterformulierung des Städte- und Gemeindetages M-V e.V. und an Neuregelungen der Entschädigungsverordnung</p>
--	--	--

<p>gezahlt. Besteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nicht für einen vollen Kalendermonat, wird für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung gezahlt.</p> <p>(6) Übt die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht aus, so wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt. Hat die Empfängerin oder der Empfänger den Grund für die Nichtausübung selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Zahlung von Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit nicht mehr ausgeübt wird.</p> <p>(7) Ehrenamtlich Tätigen darf keine Aufwandsentschädigung gezahlt werden, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist.</p> <p>(8) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung, ihrer Ausschüsse, in die sie gewählt sind sowie der Fraktionen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.</p> <p>Die nicht der Stadtvertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse (sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner) erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind sowie für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der</p>	<p>rinnen und Stellvertreter erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 € für die Leitung der Ausschusssitzung.</p> <p>(5) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.</p> <p>(6) Für Sitzungen, die nicht am selben Tag beendet werden, wird eine weitere sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nur gezahlt, wenn die Sitzungen insgesamt mindestens acht Stunden gedauert haben.</p> <p>(7) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Stadt in der Versammlung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts ist an die Stadt abzuführen, soweit sie monatlich 100,00 € überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie 250,00 €, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern 500,00 €, überschreiten.</p>	
---	---	--

<p>Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €. Die Regelungen für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner gelten entsprechend für deren Stellvertretung.</p> <p>(9) Ausschussvorsitzende oder deren Vertreterinnen und Vertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.</p> <p>(10) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie die Höhe des Betrages in Abs. 9 übersteigen. Werden im Einzelfall höhere Aufwendungen nachgewiesen, sind diese auszugleichen.</p> <p>(11) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, so wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt.</p> <p>(12) Für Sitzungen, die nicht am selben Tag beendet werden, wird eine weitere sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nur gezahlt, wenn die Sitzungen insgesamt mindestens acht Stunden gedauert haben.</p> <p>§ 13</p>		
---	--	--

<p>(1) Satzungen und sonstige Mitteilungen der Stadt Boizenburg/Elbe, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden durch Abdruck in dem amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Boizenburg/Elbe "Elbe-Express" öffentlich bekannt gemacht. Der "Elbe-Express" erscheint wöchentlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Gebiet der Stadt Boizenburg/Elbe einschließlich ihrer Ortsteile verteilt. Daneben ist er über die folgende Anschrift gegen Entgelt zu beziehen: Zeitungsverlag Schwerin GmbH & Co. KG, Gutenbergstraße 1, 19061 Schwerin.</p> <p>(2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.</p> <p>(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form von Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.</p>	<p>(1) Satzungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Boizenburg/Elbe, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet unter der Adresse www.boizenburg.de öffentlich bekannt gemacht. Daneben kann sich jedermann die Satzungen unter der Bezugsadresse: Stadt Boizenburg/Elbe, Kirchplatz 1, 19258 Boizenburg/Elbe, zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen werden am Verwaltungssitz unter obiger Adresse bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme dort aus.</p> <p>(2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.</p> <p>(3) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch den Abdruck in der Wochenzeitung "Landkreis-Express". Der "Landkreis-Express" erscheint wöchentlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Gebiet der Stadt Boizenburg/Elbe einschließlich ihrer Ortsteile</p>	<p>Anpassung in Anlehnung an Musterformulierung des Städte- und Gemeindetages M-V e.V. und in Abstimmung mit der Kommunalaufsicht</p>
--	---	---

<p>(4) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der gemäß Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Stadt unter der Adresse www.boizenburg.de. Daneben kann sich jedermann die Satzungen kostenpflichtig von der Stadt Boizenburg/Elbe, Kirchplatz 1, 19258 Boizenburg/Elbe, zusenden lassen. Textfassungen werden am Verwaltungssitz unter obiger Adresse bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme aus. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung im Internet verfügbar ist. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Abs. 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.</p> <p>(5) Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretung werden nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Einladungen zu den Sitzungen der Ausschüsse, Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse sowie der Bericht über Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4</p>	<p>verteilt. Daneben ist er über die folgende Anschrift im Abonnement gegen Entgelt zu beziehen: Zeitungsverlag Schwerin GmbH & Co. KG, Gutenbergstraße 1, 19061 Schwerin. Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite www.boizenburg.de.</p> <p>(4) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der gemäß Absatz 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch den Abdruck in der Wochenzeitung "Landkreis-Express". Der "Landkreis-Express" erscheint wöchentlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Gebiet der Stadt Boizenburg/Elbe einschließlich ihrer Ortsteile verteilt. Daneben ist er über die folgende Anschrift gegen Entgelt zu beziehen: Zeitungsverlag Schwerin GmbH & Co. KG, Gutenbergstraße 1, 19061 Schwerin. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Abs. 1 unverzüglich nachzuholen, soweit sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.</p> <p>(5) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, soweit sie nicht nach den Vorschriften des BauGB erfolgen, ist in der Form von Absatz 1 hinzuweisen. Die Ausle-</p>	
--	--	--

<p>KV M-V werden im Internet auf der Homepage der Stadt unter der Adresse www.boizenburg.de veröffentlicht.</p>	<p>gungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.</p>	
--	--	--